

Dringlichkeitsantrag an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich am 28.11.2024

Keine verpflichtende, generelle und rückwirkende Einbeziehung der Spenglerbetriebe in die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskassa (BUAK)

Durch das Betreiben der BUAK (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse) und einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs kam es im Sommer zur gesetzlichen Einbeziehung der Spengler in das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG). Der Verwaltungsgerichtshof hatte 2023 bestätigt, dass Dacheindeckungen mit vorgefertigten Metallplatten BUAG-pflichtige Tätigkeiten sind. Darauf verweist auch die Wirtschaftskammer. Der Verwaltungsgerichtshof besagte aber, dass Spenglerbetriebe klassische Mischbetriebe sind und nur durch eine Einzelfallprüfung festgestellt werden kann, ob die jeweiligen Tätigkeiten BUAG-pflichtig sind oder nicht. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs besagte eben nicht, dass die Spengler generell BUAG-pflichtig sind.

Am 4. Juli dieses Jahres beschlossen der Nationalrat und der Bundesrat mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und Grünen die Änderungen im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) sowie im Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BScheG). Mit der Gesetzesnovelle wurden die Spengler ab dem 1. August 2024 in das BUAG und ab dem 1. November 2024 in das BScheG einbezogen.

Die Änderungen waren nicht in der Regierungsvorlage zur Gesetzesänderung enthalten und wurden erst durch einen Abänderungsantrag eingebracht. In der Begründung des Abänderungsantrages wurde argumentiert, dass die Beurteilung von Mischbetrieben (BUAG-pflichtig oder nicht) zu komplex und aufwändig sei. Um diesen Aufwand zu vermeiden, sollen alle Spenglerbetriebe in das BUAG aufgenommen werden.

Fehlende rechtliche Grundlage zur generellen BUAG-Pflicht

Für den Verfassungsjuristen Univ. Prof. Daniel Ennöckl wurde damit weder eine überzeugende Rechtfertigung für die generelle Einbeziehung geliefert, noch wurde begründet, warum die Erweiterung des Geltungsbereichs des BUAG auch rückwirkend erfolgt. Das Argument, den Aufwand von Einzelprüfungen der Betriebe

zu vermeiden, ist keine Rechtfertigung, die Firmen mit erheblichen Nachzahlungen für zurückliegende Zeiten zu belasten!

Die jetzt vorliegende Ungleichbehandlung sowie die von den Betrieben nachzuzahlenden und in Summe hohen Millionenbeträge gehen ausschließlich auf die im Parlament beschlossene Gesetzesnovelle und die zuvor mit den Sozialpartnern verhandelte Branchenlösung zurück.

Massive rückwirkende Schlechterstellung bei Vordienstzeiten und Urlaub

Die von den Vertretern der Wirtschaftskammer und BUAK ausverhandelte Branchenlösung bringt massive finanzielle Nachzahlungen für die Spenglerbetriebe und damit enorme Mehreinnahmen für die BAUK mit sich. Die hinter verschlossenen Türen fixierten Details, wie etwa die vereinbarte Zuschlagsforderung aus Vordienstzeiten sowie die Forderung nach einer rückwirkenden Ausbezahlung einer 6. Urlaubswoche nach 20 Jahren – statt wie bisher nach 25 Jahren – für bestehende Arbeitsverhältnisse ist für die betroffenen Betriebe ruinös.

Durch den Protest in den letzten Wochen wurden Nachverhandlungen zwischen Wirtschaftskammer und Baugewerkschaft angestoßen, der Schaden wurde jedoch nur abgeschwächt. Nachverhandelt wurde eine Reduktion des Prozentsatzes für den Nachkauf der 6. Urlaubswoche (von 5,3 auf 2,75 Prozent). Bei den Pensionierungen wurde der Prozentsatz gesenkt, und Ratenzahlungen sind nun möglich. Eine saubere, verfassungskonforme Lösung bleibt aus, das Chaos rund um die Einmeldung bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) besteht ebenso fort wie die Zusatzkosten der Spenglerbetriebe in Millionenhöhe.

Körpergeld für BUAK in Millionenhöhe

Bisher haben sich 1.650 Betriebe im BUAG-System angemeldet, mit insgesamt rund 7.000 Mitarbeitern. Rechnet man die Nachzahlungen für die Forderungen aus Vordienstzeiten pro Mitarbeiter und Jahr nach der neuen Berechnung hoch, ergibt sich ein Körpergeld für die BUAK von insgesamt rund 22,4 Millionen Euro. Die Mitarbeiter werden von diesen Nachzahlungen nicht profitieren, das Geld verbleibt in der BUAK-Kasse.

Vor den Nachverhandlungen zwischen WKO und BUAK beliefen sich die Kosten pro Mitarbeiter für den Nachkauf der 6. Urlaubswoche auf rund 12.000 bis 13.500 Euro, jetzt liegen die Mehrkosten bei durchschnittlich 3.500 Euro je Mitarbeiter. Durch die Nachverhandlungen wurden die Zusatzkosten reduziert, bleiben aber ruinös.

Weiters bedeutet die Einbringung in die BUAK einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand für die Spenglerbetriebe in der Lohnverrechnung. Die Lohnkosten würden sich damit ebenfalls erhöhen, da ein Mitarbeiter bei der BUAK um ca. 10 bis 15 % teurer ist als ein Mitarbeiter, welcher nicht bei der BUAK eingegliedert ist. Dieser Umstand bedeutet eine Verteuerung der Leistungen für den Konsumenten. Infolge der BUAK-Einbeziehung werden sich je nach Kollektiveinstufung die Kosten pro Arbeitsstunde um 3,50 Euro erhöhen. Diese Mehrkosten werden an die privaten, gewerblichen und öffentlichen Auftraggeber weitergegeben und die Baukosten weiter steigen lassen.

Neben all diesen Tatsachen sind die enormen finanziellen Belastungen für das Spengler-Gewerbe nicht finanzierbar. Laut WKÖ-Statistik haben 89 % der Spengler-Betriebe Österreichs bis zu 10 Mitarbeiter beschäftigt. Alle samt Kleinst- und Kleinbetriebe, welche nicht die finanziellen Ressourcen haben solch enorme Belastungen zu bezahlen. Bei Durchsetzung dieser Zwangsmaßnahme der BUAK würde dies eine zusätzliche Welle an Insolvenzen auslösen. Bei den zurzeit schon vorhandenen 26 Insolvenzen pro Tag würde dies eine zusätzliche Verschärfung der wirtschaftlichen Situation in Österreich bedeuten.

Die Auswirkungen dieser Vorgangsweise sind symptomatisch für die österreichische Gesamtsituation in Bezug auf die unternehmerfeindliche Lage in Österreich. Diese Zwangsmaßnahme zur Eingliederung in die BUAK ist aber auch nicht mehr zeitgemäß und nachvollziehbar, da alle Serviceleistungen der BUAK auch außerhalb der BUAK ohnehin vorhanden sind. Die Kostenbelastung ist in Österreich ohnehin sehr hoch. Nicht nur, dass wir den vierthöchsten "Steuerbelastungsanteil" unter den 38 OECD-Mitgliedsländern haben, auch bei den Unternehmersteuern liegen wir im EU-Spitzenfeld. Zusätzliche Belastungen gefährden nur den Standort und müssen verhindert werden.

Spengler sollen offenbar sinkende BUAK-Beschäftigte kompensieren

2024 waren im Durchschnitt 135.912 Beschäftigte in den BUAK-Branchen tätig. 2023 waren es noch 144.325 und im Jahr davor 149.880. Grund dafür ist die eingebrochene Baukonjunktur. Es ist völlig inakzeptabel, dass die sinkenden Beitragszahlungen offenbar mit Nachzahlungen aus dem Baunebengewerbe ausgeglichen werden sollen.

Die unterzeichnenden Delegierten stellen daher folgenden

Antrag:

Die Wirtschaftskammer Österreich wird aufgefordert unverzüglich mit der Bundesregierung Kontakt aufzunehmen, um die gesetzliche Vorgabe, nämlich die Einverleibung des Spengler-Gewerbes in die Zwangsstruktur in der BUAK (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse) zu reparieren. Zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit ist das Inkrafttreten der Novelle auf den 1. Jänner 2026 zu verschieben. Der Paragraph 43 Absatz 5 BUAG (Zuschlag für beim selben Arbeitgeber zurückgelegte Vordienstzeiten) ist ersatzlos aufzuheben.

In einem freien, demokratischen Land wie Österreich mit einer freien Marktwirtschaft mit dem Recht auf Selbstbestimmung sind Zwangsstrukturen nicht zeitgemäß, überholt und dienen nicht der europäischen aber auch nicht der globalen Wettbewerbsfähigkeit. Im Sinne der österreichischen Wirtschaft und im Sinne der Erhaltung des Wohlstandes in Österreich sind entsprechende Veränderungen dringend geboten und sollten Schritt für Schritt umgesetzt werden.


Der Eintritt in die BUAK muss zudem nur freiwillig und schon gar nicht rückwirkend erfolgen!



KommR Bgm. Matthias Krenn
WKÖ-Vizepräsident



KommR Günter Burger
WKK-Vizepräsident, WP-Delegierter



Reinhard Langthaler
WP-Delegierter